

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt gemäss §§ 2,9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG - vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.1961 (BGBL. I S. 425), Art. 107 der Bayerischen Beuordnung - BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung, - BauNVO- vom 26.6.1962 (BGBL. I S. 429), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern - GO, vom 25.1.1952 (BayBS I S.401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1965 (GVBl. S. 352) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) diesen Bebauungsplan

## S A T Z U N G

A. Festsetzungen durch Planzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Strassenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze Öffentliche Verkehrsflächen Garagen Gemeinschaftsgarage, 1 Geschoss unter GGA Terrain, mit Rampen als Tiefgarage für 54 PKW Stellplätze für PKW Parkbuchten für PKW Trafostation Kinderspielolatz Sichtdreieck Bebauung mit 1 Vollgeschoss als Höchstgrenze \_ " \_ 2 \_ " \_ als zwingend \_\_\_\_\_ als zwingend Massangabe in m Öffentliche Grünfläche Baumbestand, neu zu errichten nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig Geschlossene Bauweise

## B. Weitere Festsetzungen durch Text!

- 1. Das Bauland wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen nach § 3, Abs. 3, BauNVO werden nicht zugelassen, ausgenommen davon ist der einfach gestaffelte zweigeschossige Bau der Flur Nr. 643 am Oedenstockacher Weg.
- 2. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
- 3. Als Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO sind nur Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter, Einrichtungen zum Wäschetrocknen u. Teppichklopfen, Feuermeldeanlagen und Fernsprechanlagen zulässig.
  Die Ausnahmemöglichkeit des § 14, Abs. 2 bleibt unberührt.
- 4. Gebäude in zusammenhängenden Gruppen sind jeweils einheitlich in Bezug auf Gestaltung der Fassaden, auf Aussenputzart, Aussenanstrich vorgeschrieben wird heller
  Farbton sowie auf Gestaltung der Aussenanlagen herzustellen.
- 5. Die Bepflanzung hat nach dem beiliegenden Grünordnungsplan des Herrn Arch. Scherer vom 12. Okt. 1966 zu erfolgen.
- 6. Für Grundstücke mit einer Bebauung von mehr als zwei Vollgeschossen ist die Errichtung von Einfriedungen unzulässig. Sämtliche übrige Grundstücke sind mittels eines Maschendrahtzauns mit hinterpflanzter Hecke einzufrieden. Die Grundstücke an der Putzbrunner Strasse erhalten an der Strassenseite einen 1,00 m hohen Staketenzaun.

  7. Der Kinderspielplatz ist pur für die Wohnungen der nördlichen

Der Kinderspielplatz ist nur für die Wohnungen der nördlichen Grundstückshälfte der Flur - Nr. 643 bestimmt,

8. Auf der nördlichen Grundstückshälfte der Flur - Nr. 643 sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig:

- 9. Für Garagen wird Flachdachabdeckung vorgeschrieben.
  Für Gemeinschaftsgaragen GGA und für Garagen -GAin Zweier-, Dreier- oder mehreren Gruppen wird einheitliche Dachdeckungsart vorgeschrieben.
- 10. Die Sichtdreiecke sind von allen Bepflanzungen /
  Bebauungen und Ablagerungen von Gegenständen über 1.00m
  über Fahrbahnmitte freizuhalten.

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Gebäude mit einem Vollgeschoss

Dachform Flachdach

Traufhöhe 4,10 m

Gebäude mit zwei Vollgeschossen

Dachform Satteldach

Dachneigung 20 - 23 Grad, bei Doppelhäusern und deren Gruppen jeweils gleiche

Dachneigung

Dachdeckung

Engobierte Pfannen oder rotbraune
bis grauschwarze Wellasbestolatten,

bei Hausgruppen jeweils einheitlich

Dachform Flachdach
Traufhöhe 9,00 m, max.

C. Hinweise

640

Grundstücksgrenze mit Grenzstein

Vorgeschlagene, neue Grundstücksteilung

nodo of and odo as oo.

Bestehende Hauotgebäude

Bestehende Nebengehände

Flurstücksnummer

Firstrichtung

D. Verfahrenshinweise

22. Nov. 1966

1. Der Gemeinderat hat am .......... diesen Bebauungsplan gemäss § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Putzbrunn, den Brita.

"Das Az. I nung Bunde (GVB1 1. Bürgermeister

2. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am .29.5.68 durch ... Anschloggemäss § 12 BBauG bekanntgemacht.

Der Anschlag an der Gemeindetafel wurde am 1.7.68 abgenommen.

3. Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 30.5: A mit .20.6. ... ausgelegen.

4. Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Putzbrunn, den A. Juli 1968

ANER 1. Bürgermeister

Aufstellung - Anderung Ergänzung Aufhebung des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung vom 21.5. 1968 Nr. IV/1- B4 - 55/66

Landratsamt München

Mader (Oborcesioning )

KARL SUCHY-BERATENDER ARCHITEKT BAR MUNCHEN-NEUAUBING. AUBINGERSTRASSE 130 - KUF 875215